

25. 11. 71

G E S E T Z

vom
mit dem das NÖ.Gebrauchsabgabegesetz 1969
geändert wird.

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

A r t i k e l I.

Das NÖ.Gebrauchsabgabegesetz 1969, LGBI.Nr. 291/1969, wird
geändert wie folgt:

1. § 9 Abs.2 hat zu lauten:

"(2) Die Gebrauchsabgabe wird als einmalige oder als jährliche
Abgabe erhoben."

2. § 11 hat zu lauten:

"(1) Die Abgabe ist in dem die Gebrauchserlaubnis erteilenden
Bescheid oder durch gesonderten Abgabenbescheid festzusetzen.
(2) Soweit der Tarif die Festsetzung der Abgabe gemäß § 9 Abs.2
in Hundertsätzen des Grundwertes vorsieht, ist dieser nach dem
Wert des Grundstückes, von dem aus der im § 1 umschriebene Ge-
brauch stattfinden soll, in den anderen Fällen nach dem Wert des
Grundstückes, das der Gebrauchsstelle am nächsten liegt, festzu-
legen. Als Wert gilt hierbei der nach den Bewertungsvorschriften
anlässlich der jeweils letzten Hauptfeststellung der Einheits-
werte festgesetzte Bodenwert."

3. § 12 hat zu entfallen.

4. § 13 Abs. 2 sowie die Absatzbezeichnung des Abs. 1 dieses
Paragrafen haben zu entfallen.

5. Im Tarifteil B, Tarifpost 1,8,10,14 und 16 ist jeweils das
Wort "Baulinie" durch das Wort "Straßenfluchtlinie" zu er-
setzen.

6. Tarifpost 9 im Tarif, Teil B, hat zu lauten:

"9. für Erker, Abschlußterrassen oder Balkone, sofern sie min-
destens 15 cm über die Straßenfluchtlinie vorspringen,
je angefangene m² Fläche und je Geschoß höchstens S 10.--";

7. Am Ende der Tarifpost 39 wird das Interpunktionszeichen "Punkt"
durch das Interpunktionszeichen "Strichpunkt" ersetzt.

8. Nach Tarifpost 39 des Tarifes, Teil B, ist eine Tarifpost 40 mit folgendem Wortlaut anzufügen:

" 40. für Tankstellen:

- a) bewegliche Treibstoffzapfstellen höchstens S 400.-
- b) standfeste Treibstoffzapfstellen
 - mit einer Zapfsäule höchstens S 800.-
 - mit zwei Zapfsäulen höchstens S 1.300.-
 - mit drei Zapfsäulen höchstens S 1.800.-
 - und für jede weitere Zapfsäule höchstens S 1.000.-

Wenn bei einer Tankstelle bewegliche und standfeste Treibstoffzapfstellen vorhanden sind, ist die Gebrauchsabgabe sowohl nach lit. a als auch nach lit. b zu berechnen.

Wenn aus einer Zapfsäule mehrere Treibstoffarten ungemischt abgegeben werden können (z.B. Normal- und Superbenzin), ist die Gebrauchsabgabe so zu berechnen, als wäre für jede der gesondert abzugebenden Treibstoffarten eine Zapfsäule vorhanden."

9. Teil C des Tarifes hat zu entfallen.

Artikel II:

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung nächstfolgenden Monats-ersten in Kraft.